

## **Ausweise**

Für Ausweisangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes des PAuswG sind die Personalausweisbehörden zuständig.

### **Ausweise sind der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis.**

#### **Personalausweis**

Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht, für Personen, die einen gültigen vorläufigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen, auf Antrag- unter Voraussetzung bestimmter Kriterien-, von der Ausweispflicht befreien.

<b>Gültigkeit:</b>	<b>Gebühr:</b>
6 Jahre bis zum 24. Lebensjahr	22,80 €
10 Jahre ab dem 24. Lebensjahr	28,80 €

Bearbeitungszeit: ca. 2 bis 3 Wochen

#### **vorläufiger Personalausweis**

<b>Gültigkeit:</b>	<b>Gebühr:</b>
3 Monate	10,00 €

Bearbeitungszeit: sofortige Ausstellung vor Ort

Auf Antrag kann ein Personalausweis auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden.

#### **Ausweis für Kinder (Kinderreisepass)**

Siehe Pässe

#### **Für die Beantragung von Ausweisen sind mitzubringen:**

- ein aktuelles biometrisches Passbild
- Geburtsurkunde, wenn vorhanden im Original
- das abgelaufene Dokument
- Geld für die Gebühr